

Neue Verkehrsanordnungen Zürichsee (Stadt Zürich)

Die Nutzungsdichte der Hafен- und Steganlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich nimmt stetig zu. Die Anlagen werden dabei auch vermehrt von tendenziell immer grösser werdenden Schiffen benützt. Dies veranlasste die Wasserschutzpolizei, die bisherigen Verkehrsbeschränkungen aus dem Jahre 1978 (Verfügung der Direktion des Kantons Zürich, vom 18. April 1978) anpassen und präzisieren zu lassen. Die Kantonspolizei Zürich hat unsere Anträge geprüft, grünes Licht gegeben und die erforderlichen Verfügungen erlassen. Die Ausschreibungen (Bekanntmachungen) in den Amtsblättern von Stadt und Kanton erfolgten am 2. Mai bzw. 3. Mai 2013.

Wichtig zu wissen

Die bestehenden Hafен- und Steganlagen auf Stadtgebiet dürfen aufgrund der kantonalen Konzession nicht vergrössert werden. Die bekannten Bedürfnisse nach mehr Raum und Gästепläätzen, insbesondere für grössere Schiffe, wurden im aktuell laufenden Projekt „Marina Tiefenbrunnen“ durch die Wasserschutzpolizei eingebracht.

http://www.stadt-zuerich.ch/content/hbd/de/index/staedtebau_u_planung/planung/konzepte_leitbilder/seebecken/publikation_tiefenbrunnen_masterplan.html

Grundsätzliches

Verschiedentlich wurde berichtet, dass Zürich grossen Booten die Einfahrt in seine Häfen verbieten will. Diesen Vorwurf weist die Wasserschutzpolizei vehement zurück. Jedes Schiff kann und darf weiterhin in die Hafenanlagen der Stadt Zürich einfahren. Personen dürfen ohne Einschränkungen aus- oder einsteigen. Anlagen wie z. B. Krananlage, Takelmast, Fäkalabsaugstation dürfen benützt, das Schiff mit Frischwasser gefüllt oder mit Treibstoff betankt werden. Ebenfalls soll weiterhin gewährleistet bleiben, dass die Einwasserungsrampen angefahren und auch die zahlreichen Bootsfahrschulen ihrem Gewerbe nachgehen sowie die erforderlichen Prüfungsfahrten ungehindert durchgeführt werden können. Nicht zuletzt soll auch für die Standplatzmieter die Zufahrt zu ihren Schiffsboxen ungehindert möglich bleiben. Aus diesem Grund muss genügend Platz zum Manövrieren frei gehalten werden. Weiter besteht immer die Möglichkeit, mit grossen Schiffen ausserhalb von Häfen an einer geeigneten Stelle zu ankern und mit dem Beiboot (Tender) den Hafen anzulaufen (Art. 59 und Art. 70 der Binnenschiffahrtsverordnung, BSV).

Begriffserklärungen

Stilliegen bedeutet in Analogie zum Strassenverkehr das **Parkieren** des Schiffs und das **Festmacheverbot** ist mit einem **Halteverbot** im Strassenverkehr zu vergleichen.

Schwojen bedeutet das freie Drehen eines Schiffs am Anker oder an einer Boje im Wind.

Signaltafeln



Stilliegen erlaubt, Zusatztafeln mit Einschränkungen



Verbotenes Stilliegen („Parkverbot“)



Festmacheverbot („Halteverbot“)

Erklärungen/Ausführungen zu den neuen Vorschriften

Die bisherigen zeitlichen Beschränkungen für das Stilliegen (07.00 bis 19.00 Uhr während max. 2 Stunden oder max. 4 Stunden) werden insofern angepasst, als dass **neu** Grössen- und/oder Gewichtsbeschränkungen hinzukommen. Diese Grössenbeschränkungen (Länge über 10 Meter oder Breite über 3 Meter) dienen dazu, dass die zuvor erwähnten Nutzungen in den Hafen- und Steganlagen permanent gewährleistet werden können bzw. nicht durch übergrosse Schiffe blockiert werden. Dies ist mit teilweise signalisierten Parkverboten von Wohnmobilen auf öffentlichen Parkplätzen in Kernzonen vergleichbar.

Die neuen Gewichtsbeschränkungen bei den Aussen-Steganlagen Wollishofen und Zürichhorn sowie der Aussenmole des Hafens Horn wurden nach einer Beurteilung durch ein Wasserbau-Ingenieurbüro aus Sicherheitsgründen angeordnet (Schutz der Anlagen und Schutz der Schiffe).

Zeitlich wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Wo können grössere Schiffe von über 3m Breite oder 10m Länge künftig stillgelegt („parkiert“) werden?

Hafen Wollishofen

In Wollishofen können beliebig breite Schiffe bis zu einer maximalen Länge von 15m und einem maximalen Gewicht von 8 Tonnen an der Muringanlage am ZSG-Schiffahrtsteg bei der Hafeneinfahrt (Nordseite) stilliegen.

Grund: Hafeneinfahrt, Statik Steg.

Schiffe mit beliebiger Breite und bis zu einer maximalen Länge von 10m sowie einem maximalen Gewicht von 8 Tonnen dürfen auf der Südseite des ZSG-Schiffahrtstegs mit Heck- oder Buganker stilliegen.

Grund: Zufahrt zum Gewerbe (Ruderer Stämpfli Racing AG, Wasserbau Firma Willy Stäubli AG), Schwojen der Schiffe im Bojenfeld Camping, Statik Steg.

Hafen Enge

Im Hafen Enge dürfen Schiffe bis zu einer Breite von 3m aber unbeschränkter Länge stilliegen.

Grund: Zu- und Wegfahrt Gästesteg für Fahrgastschiffe sowie Manövrierraum für die Standplatzmieter.

Hafen Horn

An der Aussenmole (Wellenbrecher) des Hafens Horn ist neu die Signalisation „Erlaubnis zum Stilliegen“ angebracht. Dies gilt für Bug- oder Heckanker von Schiffen mit einer beliebigen Breite aber einer maximalen Länge von 10m und einem Gewicht von maximal 4 Tonnen.

Grund: Schwojen der Schiffe im Bojenfeld Camping, Statik Wellenbrecher.

In den übrigen Anlagen auf Stadtgebiet besteht lediglich eine Breitenbeschränkung von 3m.

Grund: Manövrierraum für die Standplatzmieter.

Die detaillierten neuen Verkehrsanordnungen mit Skizze und entsprechender Signalisation können unter www.wasserschutzpolizei.ch abgerufen werden.

Bei Fragen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren:

044 411 84 42, stp-hafenverwaltung@zuerich.ch